



EEG

Europäische Euthanasie-Gegner in deutschsprachigen Ländern

EEG - Postfach 61 - D-69518 Abtsteinach/Odw. - Gegründet innerhalb der Aktion Leben e.V. Deutschland

www.aktion-leben.de
D-EEG-18:ABGU

Lebensrettung durch Tötung?

„Hirntod“ und Organtransplantation

von Prof. Dr. Wolfgang Waldstein

Die großen Fortschritte der Transplantationsmedizin haben es möglich gemacht, menschliches Leben durch die Transplantation von Organen eines anderen Menschen zu retten. Diese Möglichkeit hat weltweit einen enormen Bedarf nach übertragbaren Organen entstehen lassen. Lange Wartelisten auf Organe existieren. Dies hat zu einem starken Druck in Richtung der Erleichterung der Beschaffung solcher Organe erzeugt. Auf das medizinische Problem, daß Organe eines wirklich gestorbenen Menschen weitgehend für die Übertragung nicht mehr brauchbar sind, kann ich hier nicht eingehen.

Zweck des „Harvard-Kriteriums“

Hier wird es nur um die Frage gehen, ob das im Jahre 1968 von einem ad hoc Komitee der Harvard Medical School eingeführte „Hirntodkriterium“ wirklich den Tod des Menschen bedeutet. Dieses Kriterium hatte, wie aus dem Text der Stellungnahme klar wird, nicht den Zweck, den objektiven Zeitpunkt des Todes eines Menschen festzustellen, sondern ersichtlich den ausschließlichen Zweck, die Entnahme vitaler Organe eines Sterbenden zu ermöglichen.

Prof. Ralph Weber von der Universität Rostock sagte dazu in der Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL) 11, 2002.104:

„So rein‘ das Interesse an der Organerhaltung zur Rettung anderer leben an sich auch sein mag, so beeinträchtigt diese Zielgerichtetheit

doch den Versuch einer objektiven Definition des Todes; er gerät vielmehr im Interesse der Transplantationsmedizin zu Verhandlungssache - und das kann und darf nicht sein. Daher muß die Berechtigung des Hirntodkonzepts unabhängig von den Möglichkeiten der Organverpflanzung beantwortet werden“.

Das Dilemma mit dem Todeszeitpunkt

Papst Johannes Paul II. hatte bereits ganz in diesem Sinne in einer Stellungnahme, die er am 14. Dezember 1989 für einen von der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften veranstalteten Kongreß über die Bestimmung des Todeszeitpunktes erklärt:

„Es scheint sich tatsächlich ein tragisches Dilemma aufzutun: Einerseits sieht man die dringende Notwendigkeit, Ersatzorgane für Kranke zu finden, die in ihrer Schwäche sterben würden oder zumindest nicht wieder genesen können. Mit anderen Worten, es ist verständlich, daß ein Kranker, um dem sicheren oder drohenden Tod zu entgehen, das Bedürfnis hat, ein Organ zu empfangen, welches von einem anderen Kranken bereitgestellt werden könnte, ... In dieser Situation zeigt sich jedoch die Gefahr, daß man einem menschlichen Leben ein Ende setzt und endgültig die psychosomatische Einheit einer Person zerstört. Genauer, es besteht eine wirkliche Wahrscheinlichkeit, daß jenes Leben, dessen Fortsetzung mit der Entnahme eines le-

benswichtigen Organs unmöglich gemacht wird, das einer lebendigen Person ist, während doch der dem menschlichen Leben geschuldete Respekt es absolut verbietet, dieses direkt und positiv zu opfern, auch wenn dies zum Vorteil eines anderen Menschen wäre, bei dem man es für berechtigt hält, ihn derart zu bevorzugen.“

Überlebende nach „Hirntoddiagnose“

Inzwischen ist diese „wirkliche Wahrscheinlichkeit“ durch dokumentierte Fälle erwiesen, in denen nach der „Hirntoddiagnose“ den für tot Erklärten die Organe nicht entnommen werden konnten und sie überlebt haben und wieder gesund geworden sind, darunter junge Menschen, die noch das ganze Leben vor sich hatten. Ein besonders dramatisches Beispiel ist das des Priesters Don Vittorio vom Institut Christus König und Hoher Priester. Nach einem schweren Autounfall wurde er für hirntot erklärt. Der Generalobere des Instituts protestierte jedoch gegen die Organentnahme und verlangte die Verlegung in ein anderes Krankenhaus. Durch die dort erfolgte Pflege kam er wieder zum Bewußtsein und wurde schließlich so weit geheilt, daß er seinem priesterlichen Dienst nachgehen kann, auch wenn er an den Rollstuhl gebunden ist. Niemand wird bestreiten können, daß er durch die vorgesehene und bereits vorbereitete Organentnahme getötet worden wäre.

In der Enzyklika *Evangelium vitae (EV)* Nr. 15 hat Johannes Paul II. zu Problemen der Euthanasie festgestellt: „Und auch angesichts anderer, heimlicherer, aber nicht minder schwerwiegender und realer Formen von Euthanasie dürfen wir nicht schweigen. Sie könnten sich zum Beispiel dann ereignen, wenn man, um mehr Organe für Transplantationen zur Verfügung zu haben, die Entnahme dieser Organe vornimmt, ohne die objektiven und angemessenen Kriterien für die Feststellung des Todes des Spenders zu respektieren.“

Keine objektive Sicherheit des „Hirntodes“

Der Papst hat hier noch in der Möglichkeitsform „könnten“ gesprochen. Inzwischen sind solche Organentnahmen mit Hilfe des Kriteriums des „Hirntods“ weltweit Realität. Auch kirchliche Institutionen haben sich unbesehen

dem „Harvard report“ angeschlossen. So hat sogar die Päpstliche Akademie für das Leben im August 2000 eine Botschaft des Papstes für den XVIII. Internationalen Kongreß der Transplantation Society vorbereitet, die eine Zustimmung des Papstes zum Hirntodkriterium hätte bewirken sollen. Die Botschaft ging zunächst an die Glaubenskongregation zu einer Zeit, als Kardinal Ratzinger nicht in Rom war. Die Glaubenskongregation hat in Abwesenheit von Kardinal Ratzinger, wie ich zuverlässig weiß, Präzisionen in den Text eingefügt, wohl betreffend die moralische Sicherheit und den informierten Konsens, die, wie inzwischen nachgewiesen wurde, schon für sich die Anwendung des Hirntodkriteriums deswegen ausschließen, weil diese Sicherheit eben objektiv nicht erreichbar ist. Der Text wurde jedoch dann dem Papst zugeleitet und die Ansprache wurde in der korrigierten Form gehalten.

Papst Johannes Paul II. verlangte erneute Prüfung der „Zeichen des Todes“

Diese Ansprache wurde dann sofort als päpstliche Bestätigung des Hirntodkriteriums interpretiert. Als hochrangige amerikanische Wissenschaftler dem Papst ihre Bedenken in der Sache zu unterbreiten wagten, war die Mehrheit des Consiglio Direttivo der Päpstlichen Akademie für das Leben, wie ich als Angehöriger der Minderheit bezeugen kann, empört über diesen „Ungehorsam“ dem Papst gegenüber. Die dem Papst vorgetragene Bedenken haben jedoch den Papst dazu bewogen, eine neuerliche Prüfung der „Zeichen des Todes“ durch einen neuen Kongreß durchführen zu lassen. Dieser Kongreß, zu dem nun auch die amerikanischen Wissenschaftler eingeladen wurden, fand am 3. und 4. Februar 2005 bei der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften im Vatikan statt. Bei diesem Kongreß haben sich hervorragende Wissenschaftler bemüht, „im Rahmen eines eingehenden interdisziplinären Studiums erneut das spezifische Problem der ‘Zeichen des Todes’ zu untersuchen, durch die der klinische Tod eines Menschen mit moralischer Gewißheit bestimmt werden kann“ (Johannes Paul II. in seinem Schreiben an die Päpstliche Akademie der Wissenschaften vom 1. Februar 2005, wohl eine der letzten Botschaften vor seinem Tod).

Klarstellung beim Kongreß 2005

Aus dem Schlußdokument dieser Tagung: „Conclusions After Examination Of Brain-Related Criteria For Death“ können hier nur einige der wichtigsten Ergebnisse wiedergegeben werden:

„10. Es gibt einen überwältigenden medizinischen und wissenschaftlichen Befund, daß das vollständige und unwiderrufliche Ende aller Gehirntätigkeit (im Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm) kein Beweis für den Tod ist. Der vollkommene Stillstand von Gehirnaktivität kann nicht hinreichend festgestellt werden. Irreversibilität ist eine Prognose und nicht eine medizinisch feststellbare Tatsache. Wir behandeln heute viele Patienten mit Erfolg, die in der jüngsten Vergangenheit als hoffnungslose Fälle betrachtet worden waren.

11. Eine Diagnose des Todes durch neurologische Kriterien allein ist Theorie, keine wissenschaftliche Tatsache. Sie reicht nicht aus, die Lebensvermutung zu überwinden.“

Dann wird gesagt:

„12. Kein Gesetz sollte überhaupt versuchen, einen Akt als legal hinzustellen, der in sich ein Übel ist.“ Dazu wird der Text von *EV 90* wiedergegeben: „Ich wiederhole noch einmal, daß eine Vorschrift, die das natürliche Recht auf Leben eines Unschuldigen verletzt, unrecht ist und als solche keinen Gesetzeswert haben kann. Deshalb erneuere ich mit Nachdruck meinen Appell an alle Politiker, keine Gesetze zu erlassen, die durch Mißachtung der Würde der Person das bürgerliche Zusammenleben selber an der Wurzel bedrohen.“

Die Tatsache, „daß die Gehirntod-Definition in Italien seit 1978 Gesetzescharakter habe“ (Tagespost vom 6. Sept. 08), würde das vom Papst Gesagte nicht entkräften können.

„13. Das Beenden eines unschuldigen Lebens bei dem Versuch, ein anderes Leben zu retten, wie es im Falle der Transplantation von unpaarigen lebenswichtigen Organen geschieht, mildert nicht das Übel, einem unschuldigen Menschen das Leben zu nehmen. Böses darf nicht getan werden, damit Gutes daraus entstehen möge.“

Das Schlußdokument wurde von 15 der 25 Teilnehmer an der Tagung unterzeichnet. Da-

mit liegt jetzt die von Papst Johannes Paul II. erbetene neuerliche Klärung der „Zeichen des Todes“ vor, die klarerweise die Aussagen des Papstes vom Jahre 2000 korrigiert, aber dies eben auf Wunsch des Papstes selbst und sozusagen als sein Vermächtnis im Zusammenhang mit *Evangelium vitae*.

Publikationsverbot der Korrektur

Man hätte glauben sollen, daß die Kirche für diese Großtat des Papstes so kurz vor seinem Tod und für das Ergebnis sorgfältigster wissenschaftlicher Forschung, das dabei erarbeitet wurde, hätte dankbar sein sollen. Aber nein! Sandro Magister mußte berichten: „This conference was a shock to the Vatican officials who subscribe to the Harvard report. Bishop Marcelo Sánchez Sorondo, chanellor of the Pontifical Academy of Sciences, prevented the proceedings from being published.“

Also, die Ergebnisse durften nicht einmal publiziert werden. Inzwischen ist jedoch auch zu den Medien durchgedrungen, daß es als Folge des Publikationsverbots durch die Päpstliche Akademie der Wissenschaften zum Problem „Finis Vitae“ ein Buch gibt, das vom Vizepräsidenten des Consiglio Nazionale delle Ricerche, Roberto de Mattei, 2006 in englischer Sprache und 2007 auf Italienisch herausgegeben wurde. Es enthält teils Texte von Teilnehmern am Kongreß von 2005 oder von solchen, die zum Kongreß wegen ihres Textes gar nicht zugelassen wurden, wie ich selbst, und teils andere.

Ungeachtet dieser Tatsachen mußte die Tagespost (6. Sept.) berichten: „Kardinal Javier Lorenzo Barragan, der Präsident des Päpstlichen Rats für die Krankenpastoral, ließ gegenüber der Nachrichtenagentur Ansa erklären, die katholische Kirche folge den Aussagen der Wissenschaft, wonach der Tod eines Menschen festzustellen sei, wenn sechs Stunden keine Gehirnströme mehr gemessen werden könnten, unabhängig davon, ob der Körper des Betreffenden künstlich beatmet werde und das Herz noch schlägt.“

Kardinal Barragan hat „die Wissenschaft“ offenbar mit dem „Harvard report“ identifiziert, der erklärtermaßen kein Ergebnis wissenschaftlicher Forschung war, sondern die allein vom Zweck der Organbeschaffung diktierte

„neue Definition“ des Todes. Die wirklichen wissenschaftlichen Ergebnisse könnte Kardinal Barragan den „Conclusions“ des Kongresses von 2005 entnehmen. Sie sind ihm aber offenbar durch das Publikationsverbot der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften nicht zur Kenntnis gekommen. Wenn die katholische Kirche wirklich „den Aussagen der Wissenschaft“ folgen will, dann muß sie auch die vom Papst Johannes Paul II. erbetene und vom Kongreß von 2005 gegebene Klarstellung zur Kenntnis nehmen.

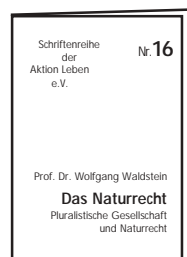
Gefahr für die ganze Menschheit

Wenn Kardinal Barragan sagt: „Es ist zu hoffen, daß die Glaubenskongregation ... ein Dokument zu dieser Materie veröffentlicht. Es wäre ein sehr, sehr nützlicher Beitrag“, dann kann ich dem nur aus ganzem Herzen zustimmen. Aber dieser Beitrag wird nur dann der

Verpflichtung der Kirche zur Verkündigung der Wahrheit entsprechen, wenn die Aussagen von Papst Johannes Paul II. von 1989 in der oben zitierten Stellungnahme, von 1995 in *EV 15* und in der von ihm erbetenen Klarstellung von 2005 wirklich ernstgenommen werden. Vor der Herausgabe eines solchen Dokuments kann der für November im Vatikan mit den Transplantationsorganisationen vorgesehene große Kongreß unter den von Kardinal Barragan klargestellten Prämissen nur ein Desaster mit schrecklichen Folgen nicht nur für die katholische Kirche werden, sondern für die ganze Menschheit. Daher ist zu hoffen, daß die Kirche die Größe der Gefahr erkennt und es zu einer Verschiebung des Kongresses auf einen Zeitpunkt nach der Veröffentlichung eines solchen Dokuments kommt.

Der Kongreß hat inzwischen stattgefunden. Der Artikel ist in der DT am 25. Oktober 2008 erschienen.

Hinweis auf 2 Hefte unserer Schriftenreihe von Prof. Dr. Wolfgang Waldstein

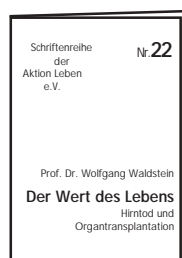


Das Naturrecht - Pluralistische Gesellschaft und Naturrecht

Heute wird viel von Menschenrechten gesprochen. Daß Menschenrechte für jeden Menschen große Bedeutung haben, ist besonders nach den Greueln totalitärer Systeme und des Zweiten Weltkriegs bewußt geworden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 spricht von „Akten der Barbarei ...“, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben“. Art. 1 Abs. 2 des GG geht von der Existenz von „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ aus. Es ist klar, daß es „unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte“ nur geben kann, wenn diese unabhängig vom jeweiligen menschlichen Willen existieren. Ein solches Recht ist tatsächlich lange vor dem Christentum seit der Antike erkannt worden. Es wurde als Naturrecht verstanden. Dieses Naturrecht hat nachweislich die europäische Rechtsentwicklung seit der Antike geprägt.

Im vorliegenden Beitrag wird aufgezeigt, daß Menschenrechte im eigentlichen Sinn nur im Naturrecht begründet sein können. Daher bedeutet die heute verbreitete Ablehnung des Naturrechts zwangsläufig die Ablehnung wirklicher Menschenrechte. Die Folge ist, daß durch demokratische Mehrheitsentscheidungen selbst das grundlegendste Menschenrecht auf Leben mißachtet wird. Damit schlägt aber die demokratische Ordnung in ihre ebenfalls seit der Antike erkannte Entartung um, die Polybios bereits im 2. Jh. v. Chr. als „Ochlokratie“ oder Tyrannis der Masse bezeichnet hat.

Daher ist die Neubesinnung auf das Naturrecht eine Existenzfrage einer wahren demokratischen Ordnung. Für das Bemühen um die Achtung des Naturrechts sind die seit der Antike gewonnenen Erkenntnisse eine entscheidende Hilfe. Sie zeigen, daß Naturrecht existiert und auch immer erkannt werden konnte.



Der Wert des Lebens - Hirntod und Organtransplantation

Prof. Dr. Wolfgang Waldstein ist emeritierter Professor für Römisches Recht an der Universität Salzburg. Seit 1994 ist er Mitglied der Päpstlichen Akademie für das Leben.

In diesem Beitrag geht er zuerst auf den Wert des menschlichen Lebens im Rechtsbewußtsein ein und befaßt sich sodann mit der entscheidenden Frage, ob der „Hirntod“ den wirklichen Tod des Menschen bedeutet. Im Besonderen hebt er das Problem des Apnea-Tests zur Feststellung des Hirntodes hervor, weil dies gerade junge Menschen und vor allem auch Kinder betrifft, die ein Schädel-Hirn-Trauma erlitten haben. Deren Organe sind besonders wertvoll, und daher ist das Interesse an ihrem „Hirntod“ besonders groß.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch auf weitere Folgen unserer „Wichtigen Zeitdokumente“ hin, sowie auf ausführlichere Beiträge in der „Schriftenreihe der Aktion Leben e.V.“. Alle erhältlich bei: AKTION LEBEN e.V., Postfach 61, D-69518 Abtsteinach.